

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 25. Februar

1974

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	1	Umbenennung von Kirchengemeinden	6
Kirchliches Gesetz:		Errichtung einer Pfarrstelle für die Seelsorge in den Vollzugsanstalten Karlsruhe und Pforzheim	6
Kirchl. Gesetz über die Vereinigung der Evang. Kirchengemeinden Mittelschefflenz, Oberschefflenz und Unterschefflenz zur Evang. Kirchengemeinde Schefflenz	3	Dienstbezüge der Pfarrer und Pfarrdiakone	6
Verordnung:		Jährliche Sonderzuwendung (bis 1970 als „Weihnachtszuwendung“ bezeichnet)	6
Verordnung über die Benutzung von Kraftfahrzeugen im kirchlichen Dienst (KfzVO)	3	Vergütungsgruppenplan für die kirchlichen Mitarbeiter	7
Bekanntmachungen:		Landesposaunenarbeit	8
Mitglieder der Landessynode (Veränderung)	4	Sport- und Vereinspfarrer	8
Außendienstvergütung und KfzVO	4	Bezirksjugendpfarrer	8
Einführungstagung in das Studium der Theologie und der Religionsphilologie	5	Bezirksmännerpfarrer	8
		Umbenennung des Frauenwerks der Evang. Landeskirche in Baden	8

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2a Pfarrbesetzungsgesetz):

Pfarrer Jochen P l a g g e in Immendingen zum Pfarrer in Rheinbischofsheim.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 d Pfarrbesetzungsgesetz):

Religionslehrer Pfarrvikar Friedrich G o e d e k i n g in Berghausen (Gymnasium) zum planmäßigen Religionslehrer daselbst als Pfarrer der Landeskirche, Pfarrer Heiko H e c k in Heidelberg (Theologisches Studienhaus) zum Pfarrer und Studienleiter daselbst nach Aufnahme unter die Pfarrer der Evang. Landeskirche in Baden, Religionslehrer Pfarrvikar Engelbert K r a n z in Mannheim (Karl-Friedrich-Gymnasium) zum planmäßigen Religionslehrer daselbst als Pfarrer der Landeskirche, Religionslehrer Pfarrvikar Jochen P e r e s in Mannheim (Herzogenried-Gymnasium und Geschwister-Scholl-Gymnasium) zum planmäßigen Religionslehrer daselbst als Pfarrer der Landeskirche.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Ernannt:

Kirchenoberarchivrat Hermann E r b a c h e r beim Evang. Oberkirchenrat zum Kirchenarchivdirektor;

Kirchenverwaltungsinspektor Wolfgang S ü t t e r l i n beim Evang. Oberkirchenrat zum Kirchenverwaltungsinspektor.

Änderung der Amtsbezeichnung:

Kirchenoberbaurat Dipl.-Ing. H e l m u t R o t h f u ß, Leiter des Evang. Kirchenbauamts Baden in Karlsruhe, führt ab 1. 1. 1974 die Amtsbezeichnung Kirchenbaudirektor.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag nach Erreichen der Altersgrenze:

Pfarrer Berthold K ü h l e w e i n, Direktor des Evang. Stifts Freiburg, auf 1. 2. 1974, Pfarrer Walter S p i t a l in Baden-Baden (Lutherpfarre) auf 1. 10. 1974.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag wegen Krankheit:

Pfarrer Gerhard W e t t m a n n in Rheinfeld (Pauluspfarre) auf 1. 3. 1974.

Entlassen auf Antrag:

Pfarrer Gottfried G e r n e r in Gondelsheim; Pfarrer Frank M o c k in Karlsruhe-Knielingen (Ostpfarre) zum Übertritt in den Dienst der Evang. Landeskirche in Württemberg.

Gestorben:

Oberrechnungsrat i. R. Heinrich B e r g g ö t z, zuletzt beim Evang. Oberkirchenrat, am 20. 12. 1973, Pfarrer i. R. Theodor P f e f f e r l e, zuletzt in Münsesheim, am 4. 1. 1974.

Ausschreibung von Pfarrstellen

a) Erstmalige Ausschreibung

(Bewerbungen innerhalb 5 Wochen)

Baden-Baden, Lutherpfarrei, Kirchenbezirk Baden-Baden

Die Pfarrei ist zum 1. 10. 1974 zu besetzen.
Pfarrhaus wird frei.

Gondelsheim, Kirchenbezirk Bretten.

In Gondelsheim (rd. 1 400 evang. Gemeindeglieder) sind aktive Gemeindegruppen zur Unterstützung des Pfarrers vorhanden.

Das auf 1. 4. 1974 freiwerdende geräumige Pfarrhaus ist mit einer Zentralheizung ausgestattet, die Kirche mit einer elektroakustischen Anlage.

Weiter sind vorhanden: ein Gemeindehaus mit Gruppenräumen sowie ein Kindergarten mit zwei Gruppen.

Grund- und Hauptschule befinden sich am Ort, weiterführende Schulen in Bruchsal und Bretten.

Karlsruhe-Knielingen, Ostpfarrei, Kirchenbezirk

Karlsruhe-Stadt
Pfarrhaus wird frei.

Rheinfelden, Paulusgemeinde, Kirchenbezirk

Lörrach
Pfarrhaus wird frei.

Die Paulusgemeinde Rheinfelden hat ca. 3 000 evang. Gemeindeglieder. Ein neues Gemeindezentrum ist im Bau, ein Gemeindeamt als zentrale Verwaltung ist in Planung.

Willigkeit zur Zusammenarbeit mit Mitarbeitern, Ältesten und zwei Kollegen wird erwartet. Schwerpunkte: Jugendarbeit und Diakonie.

Badenweiler, Pfarrstelle II (Kurpfarrstelle),

Kirchenbezirk Müllheim.

Die Pfarrstelle II (Kurpfarrstelle) in Badenweiler ist mit der Pfarrstelle I (Gemeindepfarrstelle) in Badenweiler zu einem Gruppenpfarramt zusammengeschlossen. Bei einer Besucherzahl von jährlich ca. 50 000 Kurgästen liegt der Schwerpunkt der Tätigkeit des Kurpfarrers bei Einzelseelsorge, Beratung, Bildungsarbeit und Predigt. Der Kurpfarrer hat darüber hinaus bestimmte Aufgaben in der Ortsgemeinde wahrzunehmen. Kooperationsfähigkeit ist daher erforderlich.

Erwartet werden Erfahrungen auf dem Gebiet der Seelsorge und Verkündigung.

Ein Wohnhaus und Arbeitsräume sind vorhanden.

Besetzung durch Gemeindevahl. Bewerbungen innerhalb 5 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Boxberg-Wölchingen, Kirchenbezirk Boxberg

Pfarrhaus ist frei.

Besetzung gemäß VO vom 26. 10. 1922 (VBl. S. 130). Bewerbungen innerhalb 5 Wochen an die Fürstlich Leiningensche Verwaltung in 8762 Amorbach/Odenwald, Postfach 25; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat und den Evang. Oberkirchenrat.

Karlsruhe, Pfarrstelle für die Seelsorge in den Vollzugsanstalten Karlsruhe (mit Außenstellen Rastatt und Kislau) und Pforzheim

Die Seelsorge in diesen Vollzugsanstalten wird künftig von einem Pfarrer hauptamtlich wahrgenommen. Dienstsitz ist Karlsruhe.

Es handelt sich vorerst um eine landeskirchliche Pfarrstelle, die voraussichtlich in nächster Zeit in eine staatliche Planstelle für einen Anstaltspfarrer an Vollzugsanstalten umgewandelt wird. Der Bewerber müßte hiernach bereit sein, neben dem Pfarrerdienstverhältnis zur Landeskirche in ein Beamtenverhältnis zum Land Baden-Württemberg zu treten.

Gesucht wird für diese Aufgabe ein Pfarrer, der bemüht ist, das Evangelium durch Predigt, Gruppen- und Einzelgespräche in die Situation des Häftlings zu übersetzen und dabei zugleich die Gesamtsituation einer Vollzugsanstalt in unserem Staat und Gesellschaft mit allen im Strafvollzug Tätigen im Auge behält. Wünschenswert ist, wenn sich Bewerber bereits mit dem Problem des Strafvollzugs und der Seelsorge näher befaßt haben.

Besetzung der Stelle durch den Evang. Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Justizministerium Baden-Württemberg.

b) Nochmalige Ausschreibung

(Bewerbungen innerhalb 3 Wochen)

Niefern, Kirchenbezirk Pforzheim-Land

Es handelt sich um die Pfarrstelle der selbständigen Kirchengemeinde Niefern mit rd. 5000 evangelischen Gemeindegliedern vor den Toren der Stadt Pforzheim. Am Ort ist eine Grund- und Hauptschule. In Pforzheim befinden sich Realschulen, Gymnasien, Fachschulen sowie Fachhochschulen.

In der Gemeinde sind vorhanden: evang. Kindergarten und evang. Krankenpflegestation sowie ein großes Gemeindezentrum. Ein neues modernes Pfarrhaus ist frei.

Als hauptamtliche Mitarbeiter sind eine Angestellte für das Pfarramt und die Kirchenmusik sowie ein Kirchendiener tätig.

Besetzung durch Gemeindevahl. Bewerbungen innerhalb 3 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Eine Vorsprache bei dem für die ausgeschriebene Pfarrstelle zuständigen Dekanat wird empfohlen.

Die Bewerbungen

a) für die **erstmaligen Ausschreibungen** müssen bis spätestens **1. April 1974** abends und

b) für die **nochmaligen Ausschreibungen** bis spätestens **18. März 1974** abends

beim Evang. Oberkirchenrat bzw. der Patronats Herrschaft eingegangen sein.

Kirchliches Gesetz

über die

Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Mittelschefflenz, Oberschefflenz und Unterschefflenz zur Evangelischen Kirchengemeinde Schefflenz

Vom 22. Oktober 1973

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Evangelischen Kirchengemeinden Mittelschefflenz, Oberschefflenz und Unterschefflenz, deren Kirchspiele die Gemarkung der bürgerlichen Gemeinde Schefflenz umfassen, werden im Umfang ihrer derzeitigen Kirchspiele zu einer Evangelischen Kirchengemeinde Schefflenz vereinigt.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 22. Oktober 1973

Der Landesbischof

Heidland

Verordnung

Verordnung über die Benutzung von Kraftfahrzeugen im kirchlichen Dienst (KfzVO)

Vom 18. Dezember 1973

Aufgrund von § 127 Absatz 2 Buchstabe 1 der Grundordnung wird verordnet:

§ 1

Private Kraftfahrzeuge dürfen für dienstliche Fahrten zu Lasten einer kirchlichen Kasse benutzt werden, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt, d. h. insbesondere, wenn eine Einsparung an Zeit und Geld erzielt wird.

§ 2

(1) Die Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge zu dienstlichen Fahrten bedarf der Genehmigung durch das Leitungsorgan des Kostenträgers (z. B. Kirchengemeinderat, Bezirkskirchenrat) oder der von ihm bestimmten Stelle.

(2) Die Genehmigung gilt als erteilt

- a) für Fahrten, die mit einer pauschalierten Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach § 4 dieser Verordnung abgegolten werden;
- b) für Fahrten der Dekane, Schuldekane, Gemeindepfarrer und der Pfarrdiakone sowie anderer hauptamtlicher Mitarbeiter mit eigenem Dienst- und Verantwortungsbereich, soweit der Kostenträger hierfür Haushaltsmittel zur Verfügung stellt.

§ 3

(1) Die Benutzer privateigener Kraftfahrzeuge erhalten für dienstliche Fahrten als Auslagenersatz eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach den staatlichen Sätzen für sogenannte anerkannte Kraftfahrzeuge gemäß § 5 dieser Verordnung.

(2) Die Außendienstvergütung (für die Pastoration von Außenorten, insbesondere Gottesdienst, Religions- und Konfirmandenunterricht in Neben- und Diasporaorten, Filialkirchengemeinden und mitversesehenen Pfarreien) ist gesondert geregelt.

(3) Bei bestimmten, insbesondere mehrtägigen Veranstaltungen kann der Kostenträger von Fall zu Fall oder allgemein die Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung auf die Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel begrenzen oder eine andere Regelung treffen.

§ 4

(1) Der Kostenträger kann die Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung pauschalisieren. Der Beschluß des Kirchengemeinderats oder des Bezirkskirchenrats bedarf der Genehmigung durch den Evang. Oberkirchenrat. Aus dem Genehmigungsantrag muß die Grundlage für die Bemessung des Pauschalbetrags hervorgehen. Soweit die bisher genehmigten Pauschalbeträge um nicht mehr als 60 % erhöht werden, gilt die Genehmigung als erteilt.

(2) Der Pauschalbetrag darf un versteuert bleiben, wenn der Empfänger nachweist, daß der Pauschalbetrag der dienstlich gefahrenen Strecke entspricht. Der schriftliche Nachweis hierfür ist am Ende jedes Jahres zu den Akten der Kirchengemeinde oder des Kirchenbezirks zu nehmen.

§ 5

(1) Die staatlichen Sätze der Wegstreckenentschädigung betragen:

- a) für Kraftwagen mit einem Hubraum von mehr als 600 ccm bei einer Jahreswegstrecke
 - bis 10 000 km 32 Pf/km
 - ab 10 001 km 25 Pf/km
- b) für Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 350 bis 600 ccm 27 Pf/km

- c) für Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 50 bis 350 ccm 16 Pf/km
 d) für Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum bis 50 ccm 12 Pf/km

(2) Wird eine **Unterstellmöglichkeit** (z. B. Garage, Schuppen) von kirchlicher Seite zur Verfügung gestellt, so e r m ä ß i g t sich die Wegstreckenentschädigung für die ersten 10 000 km Jahreswegstrecke um **3 Pf/km**.

(3) Der staatliche Satz der **Mitnahmeentschädigung** (Mitnahme von anderen kirchlichen Bediensteten im privaten Kfz.) beträgt **3 Pf/km** je Person, für die Mitnahme mit einem Kraftrad oder Kabinenroller 2 Pf/km je Person.

(4) Durch Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung werden auch die Aufwendungen für eine Fahrzeugvollversicherung (**Kaskoversicherung**) mit einer Selbstbeteiligung von 650,— DM abge-golten. Ein Ersatz nach § 93 des Landesbeamten-gesetzes für unfallbedingte Sachschäden aus Anlaß einer dienstlichen Fahrt kann daher nur bis zur Höhe dieses Betrages gewährt werden.

§ 6

Kirchliche Bedienstete, die ihr privates Kfz. für dienstliche Fahrten zu Lasten einer kirchlichen Kasse benutzen wollen, müssen den Nachweis über die Aufnahme folgender Klausel oder einer solchen entsprechenden Inhalts in ihren **Haftpflichtversicherungsvertrag** vorlegen:

„Die gegen die Evang. Landeskirche in Baden als Körperschaft des öffentlichen Rechts aus Schadensfällen ihrer Bediensteten gemäß § 839 BGB und

Art. 34 GG erhobenen Schadenersatzansprüche gelten im Rahmen der AKB und der vereinbarten Deckungssummen als mitgedeckt.“

§ 7

Bei der Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen (d. h. von Kraftfahrzeugen, die im Eigentum eines kirchlichen Rechtsträgers, z. B. einer Kirchengemeinde stehen) zu außerdienstlichen Zwecken sind die staatlichen Kraftfahrzeugbestimmungen (Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 4. 2. 1972, GABl. S. 317) entsprechend anzuwenden. (Erstattung von 30 Pf/km *) bei Gestellung des Kraftstoffes durch den Halter.)

*) mit einer Änderung dieses Satzes ist in nächster Zeit zu rechnen.

§ 8

Soweit diese Verordnung keine Sonderregelungen trifft oder vorsieht, sind die einschlägigen Bestimmungen für den öffentlichen Dienst des Landes Baden-Württemberg ergänzend oder entsprechend anzuwenden. Das gleiche gilt in Zweifelsfällen, die sich bei Anwendung dieser Verordnung ergeben.

§ 9

Diese Verordnung tritt am **1. Januar 1974** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Benutzung von Kraftfahrzeugen im kirchlichen Dienst (Kfz.V.) vom 23. November 1961 (VBl. S. 55) in der Fassung späterer Änderungsverordnungen außer Kraft.

Karlsruhe, den 18. Dezember 1973

Evang. Oberkirchenrat
 Dr. L ö h r

Bekanntmachungen

OKR 30. 1. 1974 **Mitglieder der Landessynode**
 Az. 14/402-875 **(Veränderung)**

Gewerkschaftssekretär Adolf Grob in Tauber-bischofsheim ist auf seine Bitte von seinem Amt als berufenes Mitglied der Landessynode entbunden worden. Die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats haben deshalb am 12. 1. 1974 den kaufmännischen Angestellten Arnim F e t t k e in Kraichtal-Menzingen gemäß § 111 Absatz 1 Buchstabe b der Grundordnung zum Mitglied der Landessynode be-rufen.

OKR 17. 1. 1974 **Außendienstvergütung**
 Az. 22/52-756 **und KfzVO**

1.1 Im Zusammenhang mit der Erhöhung der Kilometer-Vergütungssätze für dienstliche Benutzung privater Kraftfahrzeuge, vgl. Bekanntmachung vom 19. 10. 1973 (VBl. S. 97) und KfzVO vom 18. 12. 1973 (VBl. 1974 S. 3), werden die Außendienstvergütungen rückwirkend ab **1. August 1973** neu berechnet. Hierwegen ergehen in den nächsten Monaten Einzelbescheide. Nachstehend geben wir die Bestimmungen

über die Außendienstvergütung in neuer Fassung bekannt. Wesentliche materielle Änderungen gegen-über bisher sind durch *Kursivdruck* hervorgehoben.

1.2 Die Außendienstvergütung wird monatlich zu-sammen mit den Dienstbezügen steuerfrei ausbe-zahlt. Sie ist eine Aufwandsentschädigung (**pauschalierter Reisekostenersatz**) zur Abgeltung der notwen-digen Kosten, die dem Pfarrer pp. bei der Pastoration der Außenorte (zum Pfarrbezirk gehörende, außer-halb der Pfarrsitzgemeinde gelegene Predigt- und Unterrichtsstationen) entstehen. Sie steht nur dem jeweils dienstausübenden Pfarrer pp. zu und ist bei Vertretungen anteilig zur Deckung der Vertretungs-kosten zur Verfügung zu stellen, vgl. § 3 VertrKVO (VBl 1969 S. 32) und bei Beteiligung mehrerer Perso-nen am Außendienst (z. B. Pfarrvikar, Gemein-de-diakonin) mit diesen zu teilen, soweit für sie nicht eine besondere Außendienstvergütung oder entspre-chende Entschädigung bewilligt ist. Bei längerer Dienstbehinderung wird die Zahlung der Außen-dienstvergütung für die Dauer der Dienstbehinde-rung eingestellt.

1.3 Bei der Berechnung der Außendienstvergütung wird die Jahreswegstrecke in der Regel bis zu 10 000 km mit 29 Pf je km und darüber hinaus mit 25 Pf je km berücksichtigt. Wird bei dienstlicher Benutzung eines PKW eine Unterstellmöglichkeit (z. B. Garage, Schuppen) von kirchlicher Seite nicht zur Verfügung gestellt, so erhöht sich der Vergütungssatz für die ersten 10 000 km um 3 Pf.

1.4 Bei der Berechnung der **Jahreswegstrecke** werden gezählt: Fahrten zum Gottesdienst, zum Religions- und Konfirmandenunterricht, zu den regelmäßigen Wochenveranstaltungen, zu denen jedoch Kirchenchorproben nicht gehören, und aus sonstigem Anlaß. Als Zahl der jährlich notwendigen Dienstfahrten aus sonstigem Anlaß — z. B. zu Kasualien, seelsorgerlichen Besuchen, Sitzungen des Ältestenkreises — werden im allgemeinen rd. 20 % der Gemeindegliederzahl des Außenortes gerechnet, mindestens jedoch 6 Fahrten jährlich. Ist in einem Außenort ein Krankenhaus, Altersheim oder eine ähnliche Anstalt, kann ein höherer Prozentsatz gerechnet werden.

1.5 Eine **Mitnahmeentschädigung** für die Mitnahme von Organisten oder Kirchendienern wird, da es sich hier um die Zuständigkeit der örtlichen kirchlichen Kassen handelt, nicht von der Landeskirche bezahlt. Dagegen können, insbesondere in der Diaspora, die Mehraufwendungen für die regelmäßige Mitnahme von Kindern bei notwendigen Abholfahrten zum gemeinsamen Religions- oder Konfirmandenunterricht an zentralem Ort durch einen Zuschlag bei der Berechnung der Außendienstvergütung berücksichtigt werden.

1.6 Tritt in der kirchlichen Versorgung der Außenorte eine **Änderung** ein, die eine nachhaltige Herabsetzung der Außendienstvergütung zur Folge haben kann, z. B. Wegfall einer Gottesdienst- oder Unterrichtsstation, ist dem Evang. Oberkirchenrat unter dem Betreff „Außendienstvergütung“ zu **berichten**. Die Neuerrichtung einer Gottesdienst- oder Unterrichtsstation bedarf der Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats gem. § 58 Abs. 2 der Grundordnung.

1.7 Soweit für Dienste in Außenorten **Vergütungen von anderer Seite** (z. B. Heilstätte, Kreispflegeanstalt) bezahlt werden, entfällt eine Außendienstvergütung. Die Bewilligung oder Änderung solcher Vergütungen ist dem Evang. Oberkirchenrat jeweils unverzüglich anzuzeigen.

1.8 Die Bekanntmachungen vom 17. 9. 1957 (VBl S. 42), 5. 2. 1958 (VBl S. 3), 24. 11. 1961 (VBl S. 59) und 15. 7. 1970 (VBl S. 131) werden hierdurch ersetzt.

2. Die zum 1. 1. 1974 in Kraft getretene KfzVO (VBl S. 3) unterscheidet nicht mehr zwischen anerkannten und nicht anerkannten privateigenen Kraftfahrzeugen. Dienstfahrten der Pfarrer, Lektoren, Prädikanten, der zu **Vertretungsdiensten** eingesetzten und aller sonstigen haupt- und nebenberuflichen kirchlichen Mitarbeiter werden, die Genehmigung nach § 2 KfzVO vorausgesetzt, grundsätzlich mit der höchsten staatlichen Wegstreckenentschädigung von 32 Pf — bzw. 29 Pf bei unentgeltlicher Zurverfügungstellung einer Unterstellmöglichkeit — für die ersten

10 000 km und 25 Pf für die weiteren Kilometer Jahreswegstrecke abgegolten.

3. Zu § 5 Abs. 3 KfzVO (**Sachschaden**) wird unter Hinweis auf die Richtlinien zu § 93 LBG (GABl. 1973 S. 9) ausgeführt:

Wenn bei einer Dienstfahrt durch plötzliche äußere Einwirkung ein Schaden am PKW des Pfarrers pp. entsteht, ohne daß Ersatzansprüche gegenüber Dritten bestehen oder verwirklicht werden können, so kann voller Ersatz bis zur Höhe von 650,— DM nur gewährt werden, wenn der Pfarrer pp. den Schaden weder durch Vorsatz noch durch Fahrlässigkeit verschuldet oder mitverschuldet hat. Hat der Pfarrer pp. den Schaden durch leichte Fahrlässigkeit verschuldet oder mitverschuldet, so ist der Ersatz in angemessenem Verhältnis, mindestens jedoch um ein Viertel zu kürzen. Ergibt sich hiernach ein Betrag von weniger als 20,— DM, so wird kein Ersatz geleistet. Bei grober Fahrlässigkeit kann nur ausnahmsweise wegen der besonderen Umstände ein Teilersatz gewährt werden. Der Kostenträger für die Kilometervergütung ist auch Kostenträger des Sachschadenersatzes, z. B. für dienstliche Ortsfahrten der Pfarrer demnach die Kirchengemeinde, für Fahrten, für die Außendienstvergütung gewährt wird, die Landeskirche.

4. Die Entschädigung für Fahrten der Pfarrer pp. zum **Religionsunterricht außerhalb des Pfarrbezirks** zahlt die Landeskirche auf Anforderung wie folgt:

für Unterricht an Grund- und Hauptschulen laufend mtl. auf Anforderung auf der Rückseite des Stundenplans;

für Unterricht an anderen Schulen nach der Zahl der tatsächlich durchgeführten Fahrten auf nachträgliche Anforderung, die spätestens innerhalb eines Jahres mit entsprechenden Angaben vorzulegen ist.

OKR 1. 2. 1974
Az. 20/016

**Einführungstagung in das
Studium der Theologie und
der Religionsphilologie**

Der Evang. Oberkirchenrat veranstaltet vom **Dienstag, 16. April, 18.30 Uhr, bis Freitag, 19. 4. 1974, 14.00 Uhr**, eine Einführungstagung für Abiturienten in das Studium der Theologie und der Religionsphilologie. Die Tagung findet im Haus der Kirche in Bad Herrenalb statt. Die Mitarbeiter der Landeskirche werden gebeten, Abiturienten auf diese Tagung aufmerksam zu machen und ihnen die Teilnahme an ihr auch dann dringend zu empfehlen, wenn sie sich noch nicht endgültig für eine der genannten Studienrichtungen entschieden haben. Da die Tagung u. a. eine eingehende, die derzeitige Hochschullage berücksichtigende Studienberatung zum Inhalt hat, sollten die zukünftigen Studenten der Landeskirche unbedingt an ihr teilnehmen.

Anmeldungen werden an den Evang. Oberkirchenrat **bis spätestens 1. 4. 1974** erbeten. Die Aufenthaltskosten sind frei. Fahrtkosten können auf Antrag ganz oder teilweise erstattet werden. Zusammen mit der Anmeldebestätigung werden den Teilnehmern die Verkehrsverbindungen und der Tagungsplan mitgeteilt.

OKR 19. 12. 1973 Umbenennung von Kirchen-
Az. 22/22 (20/1)-20067 gemeinden

Gemäß § 23 Absatz 2 Buchstabe c der Grundordnung i. V. m. Abschn. II Ziffer 4 der Richtlinien zur Namensgebung bzw. Umbenennung von Kirchen- und Pfarrgemeinden vom 24. 10. 1973 (VBl. S. 95) werden die folgenden Evang. Kirchengemeinden auf Antrag der jeweiligen Ältestenkreise/Kirchengemeinderäte umbenannt:

Bisheriger Name	Neuer Name
Baiertal	Wiesloch-Baiertal
Dietlingen	Keltern-Dietlingen
Daisbach	Waibstadt-Daisbach

OKR 15. 2. 1974 Errichtung einer Pfarrstelle
Az. 34/1-1882 für die Seelsorge in den Vollzugsanstalten Karlsruhe (mit Außenstellen Rastatt und Kislau) und Pforzheim

Mit Wirkung vom 1. April 1974 wird eine landeskirchliche Pfarrstelle für den Seelsorgedienst in den Vollzugsanstalten Karlsruhe (mit Außenstellen Rastatt und Kislau) und Pforzheim errichtet.

OKR 21. 12. 1973 Dienstbezüge der Pfarrer und
Az. 22/0 Pfarrdiakone

Nachstehend wird die seit 1. Januar 1973 geltende Grundgehaltstabelle abgedruckt. Sie ist durch das Zweite Bundesbesoldungserhöhungsgesetz vom 5. 11. 1973, BGBI. I S. 1569, legalisiert worden, im GABl. vom 26. 4. 1973 S. 419 veröffentlicht und findet gemäß § 55 Abs. 2 PFBG bzw. § 18 des Pfarrdiakonengesetzes auf die Pfarrer und Pfarrdiakone und die entsprechenden Versorgungsempfänger Anwendung. Sie ersetzt die Tabelle im VBl. 1973 S. 4. Die zugehörige Ortszuschlagstabelle ist im VBl. 1973 S. 80 abgedruckt. Die gemäß Mitteilung der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle vom 26. 3. 1973 seit April 1973 mit Rückwirkung ab 1. 1. 1973 vorbehaltlich der bundesgesetzlichen Regelung nach diesen Tabellen bereits geleisteten Zahlungen sind somit als endgültig zu betrachten.

OKR 18. 12. 1973 Jährliche Sonderzuwendung
Az. 25/082-19447 (bis 1970 als „Weihnachtszuwendung“ bezeichnet)

Den Beamten und Versorgungsempfängern des Landes Baden-Württemberg wird ab 1. Dezember 1973 eine jährliche Sonderzuwendung gemäß Gesetz vom 19. 10. 1971, Ges.Bl. Bad.Württ. S. 413, in der Fassung vom 13. 11. 1973, Ges.Bl. S. 422, gewährt und den Landesangestellten für das Jahr 1973 eine Zuwendung gemäß Tarifvertrag vom 24. 11. 1964, GABl. S. 656, in der zuletzt geänderten Fassung vom 26. 9. 1973, GABl. S. 1034. Diese Bestimmungen sind im kirchlichen Bereich entsprechend anzuwenden.

Nachstehend geben wir die wichtigsten Bestimmungen in der für die Landeskirche maßgebenden Fassung bekannt. Die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke sowie die diakonischen Einrichtungen und Vereine werden gebeten, entsprechend zu verfahren.

Grundgehaltssätze ab 1. Januar 1973
 (Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag-Tarifklasse	Dienstaltersstufe															Dienstalterszulage
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
11	Ic	1231,79	1285,21	1338,63	1392,05	1445,47	1498,89	1552,31	1605,73	1659,15	1712,57	1765,99	1819,41	1872,83	1926,25	53,42	
12		1341,63	1405,32	1469,01	1532,70	1596,39	1660,08	1723,77	1787,46	1851,15	1914,84	1978,53	2042,22	2105,91	2169,60	63,69	
12a		1463,95	1527,64	1591,33	1655,02	1718,71	1782,40	1846,09	1909,78	1973,47	2037,16	2100,85	2164,54	2228,23	2291,92	63,69	
13 *)	Ib	1520,24	1589,00	1657,76	1726,52	1795,28	1864,04	1932,80	2001,56	2070,32	2139,08	2207,84	2276,60	2345,36	2414,12	68,76	
13a		1547,67	1626,57	1705,47	1784,37	1863,27	1942,17	2021,07	2099,97	2178,87	2257,77	2336,67	2415,57	2494,47	2573,37	78,90	
14		1564,67	1653,83	1742,99	1832,15	1921,31	2010,47	2099,63	2188,79	2277,95	2367,11	2456,27	2545,43	2634,59	2723,75	89,16	
14a		1660,48	1754,71	1848,94	1943,17	2037,40	2131,63	2225,86	2320,09	2414,32	2508,55	2602,78	2697,01	2791,24	2885,47	94,23	
15		1764,48	1862,48	1960,48	2058,48	2156,48	2254,48	2352,48	2450,48	2548,48	2646,48	2744,48	2842,48	2940,48	3038,48	98,00	
15a		1870,74	1975,71	2080,68	2185,65	2290,62	2395,59	2500,56	2605,53	2710,50	2815,47	2920,44	3025,41	3130,38	3235,35	104,97	
16	1961,16	2074,50	2187,84	2301,18	2414,52	2527,86	2641,20	2754,54	2867,88	2981,22	3094,56	3207,90	3321,24	3434,58	113,34		

*) Zu den Grundgehaltssätzen der Besoldungsgruppe A 13 wird den unter das Pfarrbesoldungsgesetz unmittelbar fallenden Personen eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von monatlich 100,— DM gewährt.

1. Eine Zuwendung erhalten Pfarrer, Pfarrdiakone, Mitarbeiter im Beamten- und Angestelltenverhältnis sowie Empfänger von Ruhegehalt, Witwengeld, Waisengeld oder Unterhaltsbeitrag.
2. Voraussetzung für den Anspruch ist, daß die Berechtigten
 - a) am 1. Dezember im kirchlichen Dienst stehen und nicht für den ganzen Monat Dezember ohne Bezüge beurlaubt sind
bzw. für den ganzen Monat Dezember laufende Versorgungsbezüge zu erhalten haben und
 - b) die im aktiven Dienst stehenden Mitarbeiter seit dem ersten nicht allgemein freien Tag des Monats Oktober ununterbrochen oder im laufenden Kalenderjahr insgesamt sechs Monate im öffentlichen Dienst stehen oder gestanden haben (Angestellte müssen diese sechs Monate bei demselben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis gestanden haben) und
 - c) mindestens bis 31. März des folgenden Jahres im öffentlichen Dienst verbleiben, es sei denn, daß sie ein früheres Ausscheiden nicht selbst zu vertreten haben oder daß sie mit Versorgungsbezügen ausscheiden
bzw. die Ansprüche auf Versorgungsbezüge mindestens bis einschließlich 31. März des folgenden Jahres bestehen bleiben, es sei denn, daß die Berechtigten diese Ansprüche nicht aus eigenem Verschulden verlieren.

Die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuwendung erfüllt auch der Mitarbeiter, der die Zuwendung nur deshalb nicht erhalten würde, weil er zur Ableistung des Grundwehrdienstes oder Zivildienstes einberufen ist oder war.

Ein im Angestelltenverhältnis beschäftigter Mitarbeiter, dessen Arbeitsverhältnis spätestens mit Ablauf des 30. Novembers wegen Erreichens der Altersgrenze (65. Lebensjahr § 60 BAT) oder infolge Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit (§ 59 BAT) endet, erhält eine Zuwendung, wenn er mindestens vom Beginn des Kalenderjahres an ununterbrochen im öffentlichen Dienst gestanden hat (vermindert nach Nr. 4).

Ist die Zuwendung gezahlt worden, obwohl sie nicht zustand (z. B. nach Buchstabe c), ist sie in der Regel in voller Höhe zurückzuzahlen. Auf die Rückforderung wird verzichtet bei Mitarbeitern, die das ganze Jahr hindurch ununterbrochen im landeskirchlichen Dienst gestanden haben, aber wegen Verheiratung vor dem 31. März des folgenden Jahres aus dem Dienst ausscheiden.

3. Der **Grundbetrag** der Zuwendung beträgt **100 vom Hundert der Dienst- bzw. Versorgungsbezüge** — mit Ausnahme des Kinderzuschlags — für Dezember (bei Angestellten für September).

Bei Gemeindepfarrern und Pfarrdiakonen mit freier Dienstwohnung gelten als Dienstbezüge das Grundgehalt zuzüglich des Ortszuschlags, der beim Fehlen einer Dienstwohnung zustünde (vgl. Tabelle 7 im VBl. 1973 S. 80, Tarifklasse I b bzw. I c).

4. Der Grundbetrag vermindert sich für Zeiten, für die der Berechtigte im Kalenderjahr keine Bezüge aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst erhalten oder für die er keinen Anspruch auf laufende Versorgungsbezüge gehabt hat. Die Minderung beträgt für jeden Kalendermonat, für den weder Bezüge noch Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz zugestanden haben, ein Zwölftel.

Nach Ableistung des Grundwehrdienstes oder Zivildienstes unterbleibt im Kalenderjahr der Entlassung die Minderung für die Monate, für die keine Dienstbezüge zugestanden haben, wenn nach der Entlassung unverzüglich die Arbeit wieder aufgenommen worden ist.

5. Neben dem Grundbetrag wird **für jedes Kind**, für das dem Berechtigten für den Monat Dezember (für Angestellte für September) der volle Kinderzuschlag aus der Landeskirchenkasse zu steht oder zugestanden hätte (z. B. bei Ableistung des Grundwehrdienstes oder Zivildienstes, Beendigung des Angestelltenverhältnisses wegen Erreichens der Altersgrenze oder infolge Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, Bezug von Mutterschaftsgeld), ein **Sonderbetrag von 50 DM** gewährt. Der Sonderbetrag wird für jedes kinderschlagsberechtigende Kind in jedem Kalenderjahr nur einmal gewährt und nur soweit kein Anspruch nach Grundsätzen des öffentlichen Dienstes gegenüber einer nichtkirchlichen Kasse besteht.

Steht oder stünde dem Berechtigten nur ein Teil des Grundbetrags des Kinderzuschlags (z. Z. 50 DM; vgl. § 14 Abs. 2 PFBG, Sammlung Niens Nr. 26) zu, erhält er auch nur den entsprechenden Anteil am Sonderbetrag der Zuwendung.

6. Die Auszahlung der Zuwendung für 1973 ist auf 1. Dezember 1973 (bei den Mitarbeitern im Angestelltenverhältnis auf 1. November 1973) zusammen mit den Monatsbezügen erfolgt.

Wegen der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung der auf 1. 11. 1973 ausgezahlten Zuwendungen wird auf Abschnitt II Nr. 3 des Rundschreibens des Finanzministeriums vom 18. 10. 1973 Nr. III E 80 — 123/I/HP, GABl. S. 1033, verwiesen.

Die Bekanntmachungen vom 25. 11. 1965, VBl. S. 92/93, und 9. 11. 1971, VBl. S. 163, verlieren mit Wirkung ab 1. Oktober 1973 die Gültigkeit.

Bei Mitarbeitern im Angestelltenverhältnis, deren Arbeitsverhältnis wegen Erreichens der Altersgrenze oder infolge Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit bis einschließlich 30. 9. 1973 endete, bleibt es bei dem Anspruch auf eine Zuwendung nach den vor dem 1. 10. 1973 geltenden Bestimmungen (anteilige Zuwendung aus $66 \frac{2}{3}$ v. H. der Bemessungsgrundlage).

OKR 25. 10. 1973 **Vergütungsgruppenplan für die kirchlichen Mitarbeiter** Az. 25/2-17541

Nach Anhörung der Arbeitsrechtlichen Kommission wird in die Anlage zu § 2 Abs. 4 des kirchlichen Gesetzes vom 3. Mai 1973 (VBl. S. 47) mit Wirkung vom 1. Juli 1973 folgender Einzelgruppenplan eingefügt:

**16 a) Kirchendiener
Vergütungsgruppe IX b:**

1. Kirchendiener mit einfacher Tätigkeit.

Vergütungsgruppe IX a:

2. Kirchendiener wie zu 1 nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IX b.

Vergütungsgruppe VIII:

3. a) Kirchendiener wie zu 2 nach mindestens dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IX a.
b) Kirchendiener mit entsprechender handwerklicher Ausbildung oder einer ihrer Tätigkeit förderlichen Berufserfahrung.
c) Kirchendiener mit schwierigem oder umfangreichem Tätigkeitsbereich.

Vergütungsgruppe VII:

4. a) Kirchendiener wie zu 3 b und 3 c nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII.
b) Kirchendiener mit entsprechender handwerklicher Ausbildung oder einer ihrer Tätigkeit förderlichen Berufserfahrung, die in einem besonders schwierigen oder besonders umfangreichen Tätigkeitsbereich überdurchschnittliche Leistungen erbringen, frühestens nach Ablauf der Probezeit.

Vergütungsgruppe VI b:

5. Kirchendiener wie zu 4 b nach mindestens sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII.

**OKR 6. 2. 1974 Landesposaunenarbeit
Az. PA (31/65)**

Landesposaunenwart Emil Stober ist nach Erreichen der Altersgrenze mit dem Ablauf des 31. 12. 1973 aus dem Dienst der Evang. Landeskirche in Baden ausgeschieden. Auf Vorschlag des Landesarbeitskreises der Evang. Posaunenchor Baden wurde das Amt des Landesposaunenwarts mit Wirkung vom 1. Januar 1974 Posaunenwart Ludwig Pfatthecher übertragen.

**OKR 21. 12. 1973 Sport- und Vereinspfarrer
Az. 40/6**

Zum Sport- und Vereinspfarrer für den Kirchenbezirk Schopfheim wurde Pfarrer Hellmut Fuchs in Todtnau bestellt.

**OKR 27. 12. 1973 Bezirksjugendpfarrer
Az. 41/10-19740**

Pfarrer Dieter Filsinger in Kehl-Neumühl wurde mit dem Dienst des Bezirksjugendpfarrers für den Kirchenbezirk Kehl beauftragt.

**OKR 3. 1. 1974 Bezirksmännerpfarrer
Az. 41/51-20897/73**

Zum Bezirksmännerpfarrer für den Kirchenbezirk Karlsruhe-Stadt wurde Pfarrer Fritz Thomas in Karlsruhe (Lutherkirche) bestellt.

**OKR 28. 1. 1974 Umbenennung des Frauenwerks der Evang. Landeskirche in Baden
Az. 41/52-18921**

Das Frauenwerk der Evangelischen Landeskirche in Baden wird auf Antrag der Landesleitung und Beschluß des Evangelischen Oberkirchenrats mit Wirkung vom 1. Februar 1974 in

„Frauenarbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden“

umbenannt.

**Besuchszeiten beim Evang. Oberkirchenrat:
Mittwoch und Donnerstag von 10—12 Uhr
und 15—16.30 Uhr**

Diese Besuchszeiten sollten möglichst eingehalten werden. Da Dienstag Sitzung des Oberkirchenrats ist, sollten — von ganz dringenden Fällen abgesehen — an diesem Tage keine Besuche stattfinden.

Rechtzeitige schriftliche Anmeldung ist erforderlich.

Samstags ist das Dienstgebäude des Evang. Oberkirchenrats geschlossen.